

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Master Builders Solutions GmbH, A-8670 Krieglach, Roseggerstraße 101

1. Allgemeines

1.1 Die Angebote von Master Builder Solutions GmbH sind freibleibend. Der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder mit Beginn der Leistungserfüllung durch Master Builder Solutions GmbH als geschlossen.

1.2 Aufträge werden ausschließlich aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeführt. Abweichende, ergänzende und sonstige Regelungen insbesondere auch allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, sowie Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie mit der Master Builders Solutions GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“) schriftlich vereinbart werden.

1.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Auftraggebers gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der Auftragnehmer in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

1.4 Da der Auftragnehmer Handelsgeschäfte mit Fachfirmen abschließt, gelten Konsumentenschutzbestimmungen nicht und werden Fachkenntnisse der Auftraggeber vorausgesetzt. Verbraucher oder Nichtfachleute sind angehalten, dies sogleich mitzuteilen; in diesem Fall behält sich der Auftragnehmer den Geschäftsabschluss vor.

1.5 Änderungen der AGB werden dem Auftraggeber bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Auftraggeber den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht. Auf die Bedeutung des Schweigens wird der Auftraggeber in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.

2. Lieferung

2.1 Der Auftragnehmer ist bemüht, alle Lieferungen/Leistungen prompt nach Bestellung durchzuführen. Der Auftragnehmer ist zu Teil- oder Vorlieferungen berechtigt.

2.2 Verbindliche Lieferzeiten können jedoch nur im Einzelfall vereinbart werden. Auch dann berechtigt Lieferverzug nach erfolgloser schriftlicher Mahnung (mit angemessener Nachfrist) mit eingeschriebenem Brief und sofern der Verzug vom Auftragnehmer zu vertreten ist, nur zum Rücktritt. Im Falle des vom Auftragnehmer zu vertretenden Verzuges und des berechtigten Rücktritts des Auftraggebers hat dieser nur Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Auftragnehmer den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

2.3 Die Haftung für Verzugschäden des Auftragnehmers ist bei grober Fahrlässigkeit betraglich mind. 1% des Wertes der

in Verzug befindlichen Lieferung, maximal jedoch 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der nicht rechtzeitig geliefert wurde, begrenzt. Ein darüberhinausgehender Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen.

3. Preise, Fracht

3.1 Die Preise verstehen sich exkl. MwSt. freibleibend, auf Basis der jeweils aktuellen Rohstoffpreise und bestimmen sich nach dem aktuell gültigen Angebot.

3.2 Lieferungen erfolgen frachtfrei Haus bzw. Baustelle, inkl. Gebinde, ausgenommen EURO-Paletten, Fässer und IBC-Container, exkl. Transportverpackung. Eilgut- oder Expresslieferungen werden in Rechnung gestellt. Für Bestellungen bis zu einem Nettowarenwert von EUR 500,00.– wird ein Administrationszuschlag berechnet. Lieferungen erfolgen im Rahmen des regelmäßigen Zustelldienstes des Auftragnehmers.

3.3 Der Auftragnehmer ist aus eigenem Ermessen berechtigt, wie auch auf Antrag des Auftraggebers verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte freibleibend anzupassen wenn Änderungen hinsichtlich (a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder (b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse, etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung ändern, sofern der Auftragnehmer sich nicht in Verzug befindet.

3.4 Bei erschwerter Zufahrt und erschwertem Abladen, sowie der Erfordernis von Spezialtransporten und/oder Wartezeiten, die bei Angebotslegung nicht ersichtlich waren und die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, wird der Mehraufwand verrechnet.

3.5 Alle Lieferungen werden unabhängig von der Transportdistanz mit einem Transportkostenanteil verrechnet. Änderungen aufgrund veränderter Kosten betreffend den Transport oder anderer Kostenfaktoren bleiben ausdrücklich vorbehalten.

4. Zahlung

4.1 Rechnungen des Auftragnehmers sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen netto, Dienstleistungen zahlbar innerhalb von



14 Tagen netto, sofern keine anderslautende Vereinbarung aufliegt.

4.2 Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles verpflichtet sich der Käufer zur Zahlung von Verzugszinsen.

4.3 Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Auftraggeber gemäß § 458 UGB verschuldensunabhängig verpflichtet, als Entschädigung für die dem Auftragnehmer entstandene Betreuungskosten einen Pauschalbetrag von 40 EUR zu entrichten.

4.4 Im Falle der Beiziehung eines Inkassobüros verpflichtet sich der Auftraggeber darüber hinaus, die dem Auftragnehmer dadurch entstehenden Kosten, soweit diese nicht die Höchstsätze der Inkassobüros gebührenden Vergütungen laut Verordnung des BMWA überschreiten, zu welchem Grund auch immer, zurückzuhalten oder mit seinen Forderungen, auch solchen aus anderen Geschäften, aufzurechnen. Gegen etwaige Zahlungsforderungen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer jedenfalls uneingeschränkt zur Aufrechnung berechtigt.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Auftraggebers im Eigentum des Auftragnehmers.

5.2 Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber angehalten, das Eigentumsrecht des Auftragnehmers geltend zu machen und den Auftragnehmer unverzüglich zu verständigen.

5.3 Bei Verarbeitung und Vereinigung der Ware zu einer neuen Sache wird diese anteilmäßig, entsprechend dem Wert der Ware, Miteigentum des Auftragnehmers.

5.4 Forderungen aus jeder Weiterveräußerung tritt der Auftraggeber hiermit mit allen Nebenrechten sicherungshalber an den Auftragnehmer ab. Soweit letztere von dem ihr jederzeit zustehenden Recht zur Einziehung der Forderungen keinen Gebrauch macht, ist der Auftraggeber hierzu berechtigt und verpflichtet, und hat an den Auftragnehmer den eingezogenen Betrag unverzüglich abzuführen.

5.5 Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer im Falle eines Zahlungsverzuges nach einmaliger schriftlicher Mahnung ohne eingeschriebenen Brief ohne sein weiteres Zutun oder seine Zustimmung die Ware auf seine Kosten an sich nehmen bzw. sicherstellen kann.

6. Produktinformationen

6.1 Soweit nicht anders vereinbart, wird die vertragliche Beschaffenheit der Ware ausschließlich durch die Produktbeschreibung des Auftragnehmers in ihrer jeweils aktuellen Fassung festgelegt. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibungen vom Lieferanten oder vom Auftragnehmer stammen.

6.2 Beschaffens-, Haltbarkeits- und sonstige Angaben stellen nur dann Garantien dar, wenn sie ausdrücklich schriftlich als solche vereinbart und bezeichnet werden.

6.3 Angaben des Auftragnehmers in Wort und Schrift über Produkte, Geräte, Anlagen, Anwendungen, Verfahren und Verfahrensanweisungen beruhen auf Forschungsarbeit und anwendungstechnischer Erfahrung. Der Auftragnehmer vermittelt diese Angaben nach bestem Wissen vorbehaltlich von Änderungen und Weiterentwicklungen, jedoch ohne dass der Auftragnehmer eine über den jeweiligen Einzelvertrag hinausgehende Haftung übernimmt. Das oben Genannte entbindet den Auftraggeber nicht davon, die Waren und Verfahren des Auftragnehmers auf ihre Qualität und Anwendung für den eigenen Gebrauch selbst zu prüfen. Das gilt auch für Anwendungen und Verfahrensweisen.

7. Reklamationen

7.1 Bestellte und ordnungsgemäß gelieferte Ware wird nicht zurückgenommen.

7.2 Allfällige Beanstandungen sind bei sonstigem Ausschluss aller Forderungen innerhalb von 3 Tagen ab Übernahme schriftlich geltend zu machen.

7.3 Handelsübliche Abweichungen von Qualität, Maßen, Mengen und Farben bilden keinen Grund zur Beanstandung.

8. Gewährleistung

8.1 Da die Verarbeitung der Produkte des Auftragnehmers außerhalb des Einflusses des Auftragnehmers liegt, kann der Auftragnehmer nur eine Haftung für die gleichbleibende Qualität der Ware übernehmen.

8.2 Qualitätsänderungen durch technischen Fortschritt behält sich der Auftragnehmer vor.

8.3 Alle Verbrauchsangaben sind durchschnittliche Erfahrungswerte, von denen auf Grund der örtlichen Verhältnisse und Verarbeitungsmöglichkeiten Abweichungen möglich sind.

8.4 Die Beratung durch den Auftragnehmer – auch vor Ort – inkl. Bekanntgabe und Interpretation von Messwerten, gilt als Kundendienst, der keine Haftung unsererseits begründet. Der Auftraggeber bleibt ausschließlich eigenverantwortlich. Die Berater des Auftragnehmers haben auf ihrem jeweiligen Tätigkeitsgebiet Praxiserfahrung, sind jedoch weder akademisch geschulte Sachverständige noch Chemiker.

8.5 Nur schriftliche und als verbindlich bezeichnete Anfragebeantwortungen führen zu einer Haftung von Seiten des Auftragnehmers. Voraussetzung für die Behandlung und ein allfälliges Anerkenntnis von Gewährleistungsansprüchen ist, dass dem Auftragnehmer die auf jedem Gebinde befindliche Chargennummer bekannt gegeben wird, Muster zur Verfügung gestellt werden, den Beauftragten des Auftragnehmers die Besichtigung und Prüfung an Ort und Stelle

ermöglicht wird und dem Auftragnehmer auch sonst alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Informationen zugänglich gemacht werden. Gewährleistungsansprüche sind jedenfalls mit dem Fakturenpreis des gelieferten mangelhaften Produktes begrenzt.

9. Produkthaftung, Schadenersatz

9.1 Die Produkte des Auftragnehmers verlassen nach genauer Qualitätskontrolle die Werke des Auftragnehmers. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz ist nur dann möglich, wenn die Produkte des Auftragnehmers aus Originalverpackung verwendet wurden.

9.2 Die den Auftragnehmer treffende allgemeine Schadenersatzpflicht nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches ist auf vorsätzliches und krass grob fahrlässiges Handeln beschränkt; der Ersatz von Folgeschäden aus einer Nicht- oder Schlechterfüllung ist ausgeschlossen. Nur der unmittelbare Schaden wird ersetzt.

9.3 Fehler der Produkte des Auftragnehmers, die der Auftraggeber bei der Verarbeitung entdeckt oder die ihm von seinen Kunden bekannt gegeben werden, sind dem Auftragnehmer unverzüglich und exakt bekannt zu geben.

9.4 Da sich der Auftragnehmer Änderungen seiner Unterlagen zur Aktualisierung vorbehält, obliegt es dem Auftraggeber sicherzustellen, dass die jeweils aktuelle Information vorliegt. Aktuelle Informationen können jederzeit in allen Standorten des Auftragnehmers angefordert oder auf seiner Webseite www.master-builders-solutions.com/de-at eingesehen werden.

9.5 Die Einhaltung des neuesten gesicherten Standes der Technik und die Beachtung der herrschenden Regeln der Baukunst ist unerlässlich. Wie in Punkt 1.4 ausgeführt, werden Fachkenntnisse des Auftraggebers vorausgesetzt. Der Käufer verpflichtet sich, im Fall der Weitergabe unserer Produkte, seinen Kunden sämtliche erforderliche Informationen weiterzugeben.

9.6 Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Auftraggeber unmittelbar nach Erhalt auf dem Lieferschein zu vermerken und gegenüber dem Transportunternehmen mit Kopie an den Auftragnehmer innerhalb von 8 Tagen oder den dafür vereinbarten Fristen schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt.

9.7 Produkthaftungs- und Schadenersatzansprüche sind jedenfalls mit dem Fakturenpreis des gelieferten mangelhaften Produktes begrenzt.

10. Höhere Gewalt

10.1 Sollten Ereignisse und Umstände eintreten die ausserhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers liegen (wie z.B. Naturereignisse, Pandemien, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer-

und Explosionsschäden, Verfügungen von hoher Hand), die Verfügbarkeit der Ware aus der Anlage, aus welcher der Auftragnehmer die Ware bezieht, reduzieren, so dass der Auftragnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen (unter anteiliger Berücksichtigung anderer interner oder externer Lieferverpflichtungen) nicht erfüllen kann, ist der Auftragnehmer (a) für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von seinen vertraglichen Verpflichtungen entbunden und (b) nicht verpflichtet, die Ware bei Dritten zu beschaffen.

10.2 Satz 1 gilt auch, soweit die Ereignisse und Umstände die Durchführung des betroffenen Geschäfts für den Auftragnehmer nachhaltig unwirtschaftlich machen oder bei den Vorlieferanten des Auftragnehmers vorliegen. Dauern diese Ereignisse länger als 3 Monate, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

11. Gebinde

11.1 Alle Gebinde, ausgenommen EURO-Paletten IBC-Containern und 200 l Kunststofffässer, sind im Preis inbegriffen und werden nicht zurückgenommen.

11.2 Die vom Auftragnehmer gelieferten Waren werden in Verpackungen geliefert, die am ARA-System teilnehmen. Ausgenommen davon sind Waren, die in IBC-Containern und EURO-Paletten geliefert werden.

11.3 EURO-Paletten, IBC-Container und 200 l Kunststofffässer bleiben im Eigentum des Auftragnehmers und sind vom Auftraggeber sofort nach Entleerung dem Customer Service Center zu melden.

11.4 Die Rücknahme erfolgt i.d.R. anlässlich der nächsten Lieferung. Sofern keine Folgelieferung erfolgt, erfolgt der Rückversand auf Kosten des Auftraggebers.

11.5 Beschädigte oder verunreinigte Mehrwegverpackungen sind von der Rücknahme ausgeschlossen und werden in Rechnung gestellt.

11.6 Der Auftragnehmer behält sich frei, für Euro-Paletten und Kunststofffässer, die nicht getauscht werden, eine Leihgebühr einzuheben. IBC-Container werden mit EUR 100,- verrechnet und bei Retourlieferung mittels Gutschrift erstattet. Die genannten Beträge sind exclusive Umsatzsteuer.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

12.1 Als Erfüllungsort gilt der Auslieferungsort des Auftragnehmers.

12.2 Für alle Streitfälle gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des für den Auftragnehmer sachlich zuständige Gericht.

12.3 Es ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen anzuwenden.

12.4 UN-Kaufrecht ist ebenso ausgeschlossen.